

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses : Annuaire = Schweizer Archiv für Heraldik : Jahrbuch = Archivio araldico svizzero : Annuario
Herausgeber: Schweizerische Heraldische Gesellschaft
Band: 68 (1954)

Artikel: Das Adelsdiplom für Kaspar Jodok I. v. Stockalper 1653
Autor: Gnevkow, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-746123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Adelsdiplom für Kaspar Jodok I. v. Stockalper 1653

VON †RUDOLF GNEVKOW gen. Blume

(mit Tafel I)

Drei hervorragende Schweizer, der Basler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein, der Urner Landeshauptmann Sebastian Bilgeri Zwyer und der Walliser Landschreiber Kaspar Jodokus Stockalper, sind am 27. Mai 1653 zu Augsburg von Kaiser Ferdinand III. in den Adelsstand erhoben worden. Auf dieses eigenartige Zusammentreffen aufmerksam geworden, hat der österreichische Kunsthistoriker Rudolf Gnevkow schon 1948 in einer seiner Abhandlungen die Absicht ausgesprochen, diesem geschichtlich interessanten Gegenstand eine eigene Studie zu widmen.

In seinem Nachlass fand sich dann auch ein unvollendetes Manuskript vor, das nun — im Thema genauer umrissen, im Inhalt erweitert und in der Form umgearbeitet — im Druck erscheinen soll. Den vielen Mithelfern, welche durch Vermittlung von Quellen und Literatur oder durch wertvolle Auskunft diese Arbeit gefördert haben, sei der gebührende Dank ausgesprochen.

Mathilde von Stockalper.

Das Dokument, welches den Reichsadelstand der Stockalper vom Turm bekundet, hat seine Geschichte. Von der ausstellenden Kanzlei dem Empfänger durch Spezialboten zugesandt, lag es bis in die Neuzeit wohlverwahrt in dessen Archiv. Während der langen Jahre, die das Stockalperschloss in Brig von seinem Besitzer, Ferdinand v. Stockalper (1837-1909), verlassen war, da dieser bis zur Auflösung des Kirchenstaates als Offizier in päpstlichen Diensten stand, verschwand mit vielen andern Dingen auch das erwähnte Diplom, während der sonstige Archivbestand anscheinend ungeschmälert erhalten blieb. Der Verkauf dieses Diploms ist wohl darauf zurückzuführen, dass es infolge seiner Ausstattung in die Augen stach und als Handelsobjekt erschien. Viele Jahre später entdeckte durch Zufall Ernest v. Stockalper das Diplom bei einem Antiquar in Genf, erwarb es und übergab es dem damaligen und derzeitigen Chef der Familie, Josef v. Stockalper, in dessen Besitz sich der wertvolle Beweistitel noch jetzt befindet. Beim Studium dieser Standeserhebungsurkunde stellte ich fest, dass das Adelsdiplom für Bürgermeister Joh. Rudolf Wettstein die gleiche Datierung wie die Stockalpertsche trug. Ursprünglich hatte ich die Ausstellung des Diploms für den grossen Kaufmann Stockalper in Augsburg für eine Angelegenheit gehalten, die — wird er doch als Fugger der Alpen bezeichnet — irgendwie mit den in Augsburg residierenden Fuggern zusammenhing. Im Verlauf der Forschungen im Briger Schloss und seinem Archiv fand ich bei der Suche nach dem Künstler, der die in die Schlosskapelle gehörigen Silberreliefs schuf, eine eigenhändige Notiz Stockalperts, dass anlässlich der Wahl Ferdinands IV. der «Oberste Sebastian Bilgeri Zwier von Efebach zu Hilfikon, Landts Hauptman in Ury, in Augsburg zum Ritter des heiligen römischen Reichs geschlagen wurde». Das machte den vermuteten Zusammenhang Stockalper-Fugger immer unwahrscheinlicher. Das Wiener Staatsarchiv des Innern und der Justiz, das die früher in der sog. Gratialregistratur gesammelten Reichs- und Hofkanzleiakten über Standeserhebungen verwahrt, erbrachte nur ein mageres Ergebnis. Über die Familie Stockalper war nichts zu finden; das Konzept des

Adelsstandsdiplomes für Wettstein ist vorhanden ; über die Ritterstandserhebung Zwyers sind keine Aufzeichnungen im Besitz dieser so aufschlussreichen Archivalsammlung.

Bezüglich der Standeserhebung für Stockalper brauchte es keines weiteren Beweises, da hierüber das vorhandene Diplom, ein das Dokument erläuternder Brief und andere Schriften hinreichend Zeugnis ablegen. Auch die Standeserhebung Zwyers ist vielfach durch Briefe belegt. Im Zuge der Forschungen wurde im Staatsarchiv des Innern und der Justiz doch ein Dokument gefunden, das die Triplizität der Ereignisse amtlich bezeugt. In einem von dem Sohne Zwyers, Franz Ernst, 1668 eingebrachten Majestätsgesuch, ist davon die Rede, dass sein Vater 1635 (lies 1653) anlässlich der Königskrönung Ferdinands IV. mit dem Schwerte zum Ritter geschlagen wurde und von Wien aus ein goldenes Ritterband nachgeschickt erhielt. Das bestätigt Stockalpers Aufzeichnungen, die Zeit und Ort des Ritter-schlages ausdrücklich feststellen. Wir konstatieren also, dass Stockalpers, Wettsteins und Zwyers Standeserhebungen bei ein und demselben Anlass und höchst-
vermutlich an ein und demselben Tag, dem 27. Mai 1653, stattfanden. Die Wahl Ferdinands IV. erfolgte am 31. dieses Monats. Da aber die vorhandenen Diplome für die beiden Erstgenannten vom 27. Mai datiert sind, so ist kaum daran zu zweifeln, dass auch das fehlende für Zwyer von diesem Tage stammt, da er ja — wie wir es sehen werden — die Nobilitierung Stockalpers betrieb und kaum für sich ein « rangjüngeres » Diplom erwirkt haben dürfte.

Das Adelsdiplom Stockalpers ist als Libell, d.h. in Buchform ausgearbeitet worden, wie auch das Exemplar Wettsteins. Das Diplom Zwyers ist nicht erhalten geblieben. Die Libellform ist jüngern Ursprungs ; im Kanzleigebrauch setzt sie sich gerade in der Zeit Ferdinands III. durch. Sie verdrängt den früher üblichen offenen Adelsbrief durch eine reichlicher ausgestattete und namentlich mit einem künstlerisch ausgeführten Wappenbild versehene Prunkform. Diese Entwicklung zu fördern, lag wegen der damit verbundenen höhern Taxen durchaus im Interesse der Kanzlei. Sie kam aber auch den Ansprüchen zahlungsfähiger Bewerber entgegen, die ihren Rechtstitel in würdiger Form dargestellt haben wollten. Stockalper bezeichnet denn auch sein Exemplar als ein überaus herrliches Dokument. Als gleichzeitig und in derselben Kanzlei ausgestellt, unterschied sich das Diplom Wettsteins in Form und Struktur nur wenig von ihm.

Das Libell Stockalpers erweist sich als zusammengesetzt aus einem in der Mitte senkrecht gefalteten Papierbogen, der ein Vor- und ein Nachsatzblatt bildet im Format von 25 × 32,5 cm, und aus einem darüber gelegten Quaternio feingeläuteten weisslichen Pergamentes von gleichem Ausmass, aus der 8 Blätter mit 16 Schreibseiten entstanden. Das Ganze wurde, in der Mitte durch die Siegelschnur festgehalten, einem Pappband eingehaftet, der mit rotem Seidenstoff überzogen ist. Schlaufen und Bänder dienten, wie Spuren beweisen, zu seinem Verschluss. Aus Ösen zieht sich die dicke Goldfadenschnur zu dem Siegel hinab, durch dessen Wachsschicht und Metallkapsel sie wieder austritt. Auch der Schnitt ist vergoldet. Und so stellt das Diplom Stockalpers wahrhaft eine Prunkausfertigung dar. Das grosse runde kaiserliche Majestätssiegel aus rotem Lack (13 cm Durchmesser) ist heute etwas beschädigt. Es zeigt, ausser dem grossen Wappenschild und dem Rundband der Herrschaftswappen, in der zweiseitig umlaufenden Legende die volle Intitulation des Monarchen in lateinischer Sprache, die im Eingang des Textes in deutscher Fassung wiederkehrt. Eingebettet ist es in eine dicke weissliche, im Boden verzierte Wachsschicht, die den Gesamtdurchmesser auf 18 cm erhöht. Zum Schutz vor Beschädigung ist das Siegel in eine Metallkapsel aus Bleiblech mit abnehmbarem Deckel verschlossen, während dasjenige des Libells Wettsteins in einer gedrechselten Holzbüchse ruht. Das erste und letzte Pergamentblatt sind nicht beschriftet. Die siebente Seite wird fast genau vom Wappenbild ausgefüllt. Es verbleiben 12 Textseiten, deren Schriftspiegel im Ausmass von 15 × 19 cm je 19 Schreibzeilen aufweist. Die Schrift ist kalligraphisch sehr sorgfältig in gleichmässigem Duktus mit kräftigen Lettern ausgeführt. Verzierte Initialen heben oft Satz- und Wortanfänge hervor, Fettschrift die Eigennamen. Besonders kunstvoll die Intitulatio. Die Sprache ist das Kanzleideutsch des XVII. Jahrhunderts, etwas schwerfällig im Ausdruck, ohne viele Fremdwörter, der Stil weitgehend formelhaft. Dem für die Adelsbriefe üblichen Formular folgt der Text des Libells. Der dispositive Hauptteil wird von einem Ein-

gangs- und Schlussprotokoll umrahmt. Den Beginn bildet die Intitulatio des adelnden Kaisers, dessen Herrschaftsgebiete sie vollständig aufzählt, sollen sie doch den Umkreis benennen, in welchem der verliehene Adel Geltung beanspruchen darf. Eine kurze Kundmachungsformel leitet dann über zu der allgemein erzählend gehaltenen Motivierung des bewilligten Gnadenaktes. Dann folgt die Erläuterung der besondern Umstände, welche den Kaiser dazu bewogen. Die eigentliche rechtsgültige Verfügung, die Disposition, schliesst sich daran : die Verleihung von Adelsstand, Wappen und Titel. Als Sanktionierung folgt das Gebot der Nachachtung mit Bussandrohung bei Widersetzlichkeit. Das Schlussprotokoll umfasst die Bestätigungsformel mit der Siegelankündigung und der Datierung. Den Abschluss bildet die Bestätigung durch die Unterschriften des Kaisers und des Reichserzkanzlers, während die Signatur des expedierenden Kanzleichefs unter dem Mandatvermerk fehlt.

Ausgestellt wurden die Adelsdiplome für Stockalper, Wettstein und Zwyer jedenfalls in der Reichskanzlei. Den Auftrag dazu hat der Kaiser wohl selbst erteilt. Das Datum des Schlussprotokolls bezeichnet den Tag der kaiserlichen Willenserklärung, die rechtsgültig ist. Bestätigt wird die Beweisurkunde durch die eigenhändige Unterschrift des Monarchen und die Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Kollationierte und approbierte dieser das ihm vorgelegte Dokument selbst, so war die Signatur des sonst unterschreibenden Vizekanzlers nicht notwendig, noch weniger die des Kanzleichefs. Der Akt war natürlich in die Kanzleiregister einzutragen, ein Entwurf konnte den Akten beigelegt und im Archiv aufbewahrt werden. Erhalten hat sich in Wien allerdings nur ein Konzept für das Adelsdiplom Wettsteins. Die Gratialregistratur des Mainzer Erzkanzlerarchivs führt die drei Libelle nicht an und auch der Reichsregisterband Nr. 7 Ferdinands III. erwähnt sie nicht. Die Reichskanzlei hielt sich damals ja nur kurze Zeit in Augsburg auf und arbeitete mit einem reduzierten Personalbestand, Einträge konnten daher leicht unterlassen werden.

Die Reichskanzlei leitete 1637-1659 der Reichsvizekanzler Ferdinand Sigismund Kurz, staatsrechtlich unterstand sie jedoch dem Kurfürsten von Mainz. Erzbischof und Kurfürst und als solcher Reichserzkanzler war seit 1647 Johann Philipp von Schönborn, ein gewandter Politiker, der Wettstein und Zwyer selbst kannte. Er wird an der Nobilitierung persönlich Anteil genommen haben, wodurch sich auch seine eigenhändige Unterschrift erklärt.

Ein das Diplom für Stockalper erläuternder Brief und andere, seine Erhebung in den Ritterstand bezeugende Schriftstücke sind im Stockalperarchiv vorhanden. Aufklärung gibt uns Zwyer, der als kaiserlicher Vertrauensmann für die Schweiz fungierte und von den kaiserlichen Kanzleien als « Ritter, unser Kriegsrat, Generalfeldwachtmeister und bestellter Oberst », aber ebenso als « Landtshaubtmann dess Landts Ury in Schweitz » bezeichnet wird. Dass es Zwyer ist, der Stockalper über alles Wissenswerte unterrichtet, ist umso weniger auffallend, wenn wir bedenken, dass Stockalper seine Standeserhebung Zwyer zu verdanken hat, der ihm diese durch « sein hohen Credit » beim Kaiser zu erlangen wusste.

Stockalpers Notiz stellt gewissermassen eine pro domo abgefasste Erwiderung auf Zwyers Brief dar, während uns der Text seiner Anfrage an den Landeshauptmann ebenso wenig bekannt ist, wie der seiner sonstigen Schreiben an seinen Freund, den er in der Notiz auch als « gefatter » bezeichnet. Zahlreich sind hingegen Briefe von Zwyer an Stockalper vorhanden, von denen einige zur Frage, warum das Wallis in dem Diplom nicht genannt wurde, als weitere Erklärung nebst dem erläuternden Schreiben herangezogen werden müssen. Zwyers Briefe informieren Stockalper über zahlreiche Geschehnisse in der Eidgenossenschaft und ausserhalb. Sie sind auch ein Beitrag zu Zwyers Streit mit den katholischen Orten, die ihn nach dem ersten Villmergerkrieg des Verrates an ihrer Sache beschuldigten. Die Fertigung durch den Reichserzkanzler, Johann Philipp von Schönborn, bezeichnet Zwyer in einem Brief an Stockalper als « eine absonderliche Gnad ». Ferner teilt er Stockalper mit « der gleichen werden Urkund Ihrer

Majestät ordinari nur von dem Reichs Vicekanzler unterschrieben». Hier mengt Zwyer Richtiges mit Falschem¹⁾).

Gerade in Nobilitierungsangelegenheiten war vielmehr des Erzkanzlers Funktion eine fest verankerte. Gross sagt darüber: « So wie in der frühern Zeit hat auch jetzt — gemeint ist unter der Regierung Ferdinands II. (1619-1637) — der Erzkanzler, wenn er am kaiserlichen Hoflager weilte, die Gesuche in Standeserhöhungsangelegenheiten selbst behandelt und gegen nachträgliche kaiserliche Genehmigung signiert. Dies lässt sich auch noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beobachten. » Die Behauptung Zwyers, die Unterfertigung eines Adelsdiploms durch den Erzkanzler sei eine besondere Gnade, ist falsch, denn dieser war ganz im Gegenteil ängstlich auf die Wahrung seiner Rechte bedacht und hätte es bestimmt nicht geduldet, dass in seiner Anwesenheit ausgestellte kaiserliche Privilegien ohne seine Gegenzeichnung hinausgingen. An der Königswahl zu Augsburg, bei welcher das Diplom Stockalpers und die beiden anderen ausgefertigt wurden, war der Erzbischof selbstverständlich anwesend, so dass er und nicht der damals amtierende Reichsvizekanzler Graf Ferdinand Sigismund Kurz das Diplom zu fertigen hatte. Hingegen ist es richtig, wenn Zwyer sagt, dass die Unterschrift des Erzkanzlers selten sei und kaiserliche Urkunden im allgemeinen vom Vizekanzler unterfertigt werden, was sich eben aus dem Umstand ergibt, dass sich der Erzkanzler nur bei besondern Anlässen — wenn wir von dem Fall Bertholds von Mainz absehen — in des Herrschers Nähe befand. Die erzkanzlerische Unterschrift löst Zwyer in seiner für Stockalper bestimmten Erläuterung nicht ganz richtig auf. Statt: Johannes Philip Elector Magontinus Episcopus Herpypolensis dürfte sie richtig heissen: *Johan Philip El A m Epis ...* = Johann Philipp, Elector, Archiepiscopus Moguntinus, Episcopus.

Was die fehlende Unterschrift des Sekretärs anbelangt, so weisen sowohl das Diplom für Wettstein als auch das für Stockalper auf der letzten Seite unten folgende Formel auf: « Ad mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium ». Darunter aber fehlt auf beiden Diplomen die Unterschrift. Das muss Stockalper aufgefallen sein, denn nur so ist die Bemerkung Zwyers in seinem Brief an Stockalper zu verstehen: Indem der Kurfürst selbst unterschreibt, so signiert kein secretarius, wie sonst der Name unter dem Admandatum stehen sollte.

Dass die Diplome vom Sekretär gezeichnet werden sollten, geht klar aus der Anbringung der Formel hervor, die der Sekretärsunterschrift vorangeht, und die ohne die nachfolgende Fertigung dieses Beamten sinnlos ist. Über die Ursache, welche zum Fehlen dieser Unterschrift führt, können nur vage Vermutungen angestellt werden. Die wahrscheinlichste ist, dass die Urkunden rasch expediert werden sollten, der Sekretär aber momentan an der Beisetzung seines Namenszuges verhindert war, und die Diplome daher so zur Absendung gelangten.

Einsicht in den Betrieb dieser Kanzlei und in die Vorgänge einer Diplomausstellung gewährt eine Kostenrechnung, die dem Libellempfänger Stockalper zugestellt worden ist. Sie wurde von zwei Händen geschrieben, aber nicht vollständig ausgefüllt. Sie lautet:

Erhebung in des heyl. Röm. Reichs Ritterstandt vor Herren Obristen Stockalper

ist Tax	600 fl.
Verpessering des wappens mit noch einem Helm	100 fl.
Canzley Jura	100 fl.
Subscriptio und cancellarie	30 fl.
Libelluncosten	12 fl.
	<hr/>
	842 fl.
Item für das Wappen zu mahlen	— — —
Item für die Capsell	— — —
Item an unterschiedliche Orth trinkgelt	— — —
Item dem iehnigen, so alles an allen orthen sollicitiert, Besoldung	— — —
	<hr/>
Summa :	— — —

Nota : Alles Reichswehrgung, der ungerische Ducaten per 3 fl. gerechnet.

Versuchen wir, uns die einzelnen Ausgabeposten näher zu erklären, so ist zu den zwei ersten nichts zu sagen, denn diese betreffen Gebühren, deren Bedeutung sich aus dem Text einwandfrei ergibt.

¹⁾ Zur Beleuchtung dieser Frage vgl. L. GROSS, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei 1559-1806*, Wien, 1933.

Was aber sind Kanzley Jura und was bedeutet Suscriptio? Der auf den Nobilitierungs-urkunden für Stockalper und Wettstein und wohl auch auf der fehlenden für Zwyer unterfertigte Reichserzkanzler Johann Philipp von Schönborn war ein ausgesprochener Organisator. Er richtete die Dienststellen in seinem Lande neu ein und brachte in dem Jahrzehnt nach dem Frieden von 1648 einige Ordnung in die Gehalts- und Einkommensverhältnisse der Beamten der Reichskanzlei. Die Besoldungsfragen waren hier durch den dreissigjährigen Krieg in einen ausgesprochen desolaten Zustand geraten. Das Taxamt, welches die Gehälter der Reichskanzleibeamten aus seinen Einkünften zu bestreiten hatte, geriet mit der fortschreitenden Dauer des Krieges in immer grössere Schwierigkeiten. Um die Eingänge sicherzustellen, verfügte der Erzkanzler 1650, dass vor Erlag der Kanzleijura kein Stück ausgefolgt werden dürfe und stellte sodann 1658 eine neue Taxordnung und 1659 ein Besoldungsschema auf. In der Taxordnung werden die Höhe der jede Expedition zu erlegenden Taxe festgesetzt und diejenige der dem Vicekanzler und den Sekretären gebührenden Jura subscriptonis und der den übrigen Beamten zustehenden Jura cancellariae.

Nun folgt die Anführung über eine Zahlungsverpflichtung, und zwar an denjenigen, « so alles an allen orth sollicitiert ». Hier ist zum Unterschied von den vorhergehenden Posten nicht von einem Trinkgeld, sondern von einer Besoldung die Rede. Ob das nur eine stilistische Variante ist, oder ob für diese Sollicitierung grundsätzlich etwas zu bezahlen war, kann nicht festgestellt werden, ebensowenig, was eigentlich unter diesen Begriff fällt. Der Reichskanzlei oblag ausserdem die Pflicht, Standeserhebungen den zuständigen Amtstellen der Einzelländer mitzuteilen oder zu intimieren. So wird die offizielle Meldung, wenn auch kaum mehr für Wettstein in Basel oder Zwyer in Altdorf, doch für Stockalper in Sitten eingetroffen sein. Die neue österreichische Hofkanzlei war zwischen dem 19. Februar und dem 1. April 1620 ins Leben getreten. Sie fertigte u. a. auch Standeserhebungsdiplome aus. Hievon pflegte sie der Reichskanzlei Intimation zu machen, ebenso wie diese von ihr ausgegebene Standeserhebungen der österreichischen Hofkanzlei intimierte. Es ist nun immerhin möglich, dass mit demjenigen, der « alles an allen orthen sollicitiert », der Beamte gemeint ist, der diese Intimationen ausfertigte. Schliesslich kann damit aber auch eine Persönlichkeit gemeint sein, die einfach den Amtsgang der Angelegenheit beschleunigte und raschere Ausfertigung der Urkunde betrieb.

Stockalper wird sich der ausstellenden Kanzlei gewiss gerne erkenntlich erzeigt haben, denn nun besass er ein Dokument mit der eigenhändigen Unterschrift des Kaisers und mit dem grossen Reichssiegel. Stockalper hat über den ganzen Vorfall eine eigenhändige Aufzeichnung hinterlassen. Diese orientiert uns über Stockalpers Stellungnahme zu den Erwidern Zwyers auf seine Reklamationen und über die äussern Vorgänge bei der Standeserhebung. Auch die innern Gründe, die zu der Nobilitierung führten, werden hier angegeben. Stockalpers Anfragen betrafen die fehlende Unterschrift des Sekretärs, das Nichtauffinden des Kaiserlichen Namenszuges, die Möglichkeit einer Wappenänderung und die unterlassene Nennung des Wallis.

Auf den ersten Umstand kommt Stockalper in seiner Aktennotiz nicht mehr zurück. Er akzeptiert schweigend Zwyers Aufklärung, die eine irrtümliche ist.

Dass der Kaiser das Diplom eigenhändig gefertigt hat, erscheint ihm hingegen erwähnenswert, denn er lässt sich darüber eingehender aus und meint, dass er Zwyer für die Vermittlung umso dankbarer sein müsse, da die Verleihung ohne seine persönliche Gegenwart, « ohne einige affection oder Juramentum obligaticum » vor sich gegangen sei. Er ist nämlich der Meinung, dass hier ein Ausnahmefall vorliege und begründet die notwendige Gegenwart des Begnadeten mit der Bemerkung: « ... wie solches das uberaus Herliche diploma mit eigner Ir. kays. Mt. Handt subsignirt und mit dem grossen Reichs sigill bewert mit bringt. » Stockalper hat also die kaiserliche Unterschrift erkannt, deren Platz in dem Diplom ihm Zwyer genau beschrieben hat. Er zieht aber aus dieser Unterfertigung einen falschen Schluss, denn eine Standeserhebung ist nicht an die persönliche Anwesenheit des Ausgezeichneten gebunden, welche Ansicht auch das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, in dem der Grossteil der Reichskanzleiakten verwahrt ist, vertritt.

Mit dem Wappen hat Kaspar Jodok Stockalper sich abgefunden. Zwyers falsche Auskunft wird von ihm angenommen, denn wenn jener mitteilte, eine Diplomänderung wäre deshalb besonders schwierig, weil das « wappen mehr fürstlich als rittermässig » sei, so wiederholt dies Stockalper in seiner Aufzeichnung mit den Worten, dass Zwyer für ihn ein Wappen, das « einem

fürsten gemes», erwirkte. Interessant sind Stockalpers weitere Ausführungen zur Wappenfrage. Er sagt nämlich, dass jenes den Besitz einer Herrschaft voraussetze, was ebenfalls unrichtig ist, und dass der Kaiser ihm, weil er keine solche innehatte, den Namen, «de turre oder von thurn» gegeben habe, weil er «allein turres nobiles besitze». Auch habe der Kaiser befohlen, «solche in das Wapen selbst zu sezen». Tatsächlich befindet sich im Wappen kein Turm, wohl aber auf dem mittlern Helm.

Wenn wir nun wissen, dass das erste Stockalperwappen einfeldig war und drei Stöcke auf einem Dreiberg aufwies, das zweite, vierfeldige, in den Feldern 1 und 4 einen gekrönten, einköpfigen Adler, in den Feldern 2 und 3 wieder die Stöcke zeigte, so sehen wir, dass Stockalpers Bemerkung über das Hinzukommen des Turmes, sei es auch nicht im Wappenschild selbst, sondern mehr als Helmzier, richtig ist. Dass er «turres nobiles» besass, können wir heute noch bei Betrachtung des Stockalperschlosses in Brig und des alten Hospizes auf dem Simplon, wie auch des ehemaligen Stockalperhauses in Gondo feststellen. Selbstverständlich ist es, dass die Aufnahme des Turmes in den Namen und als Helmzier auf den Wunsch des neuen Reichsritters erfolgte, denn solche Vorschläge gingen von den Ausgezeichneten aus. Im übrigen werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Posten in der Abrechnung «Verpessung wappens mit noch einem helm 100 fl.» auf den mit dem Turm bewehrten Helm beziehen.

Als neu im Wappen erscheinen die drei Kronen, welche der eingepfropfte Spitz zeigt. Über diese Wappenvermehrung äussert sich Stockalper dahin, dass ihm der Kaiser diese «ertheilt, weil sie berichtet das hier durch Mein aus Gottes gnaden reichlich fundirte Capella zu Erhaltung imerdar Meiner und der descendenz Rittermessig und Adeliche qualitet Verstanden wart, also gesagte fundation und fideiComis eben so woll als päpstliche Heyligkeit allergnädigst bestättigen.» Tatsache ist, dass die Stockalporsche Hauskapelle (1656 geweiht) als Patrone Maria, die hl. drei Könige und den hl. Joseph hatte. Diese Kapelle, deren Einweihungsurkunde wir in zeitgenössischer Abschrift besitzen und die als Hauptbild Samuel Hornungs grosses Silberrelief mit der Anbetung durch die hl. drei Könige aufweist, muss eine Vorgängerin gehabt haben, denn die Aufzeichnung Stockalpers ist natürlich nicht erst 1656, sondern bald nach Erhalt des Diploms und der ergänzenden Zwyerschen Auskunft, wohl noch 1653 verfasst worden. Die erste Kapelle wird nun den gleichen Heiligen geweiht gewesen sein, wie die später entstandene, denn Stockalper schliesst seine Aufzeichnung über den Adlungsfall mit einem Gebet, welches die Bitte enthält, dass es seinen Nachkommen möglich sein möge, diese hohe Ehre von einer Generation auf die andere weiterzugeben und zwar «durch Vürbitt der allerheyligsten und glorwürdigsten Jungfraw und Gottes Mutter Mariae, aller Heyligen, Insonderheit 3 Künig und S. Josephi». Durch die hier erfolgte Hervorhebung der hl. drei Könige werden Stockalpers Bemerkungen über die drei Kronen im Wappen verständlich.

Wir kommen nun zur letzten Bemängelung durch ihn, der Nichtnennung des Wallis.

Der Urner Landammann Zwyer antwortete diesbezüglich seinem Freund, dem Walliser Landschreiber Stockalper, es sei deswegen geschehen, weil das Wallis in dem Diplom nicht als Republik bezeichnet und man die Urkunde deshalb im Lande (=Wallis) nicht wohl aufgenommen haben würde. Vor allem lesen wir aus der nicht vorhandenen Beschwerde Stockalpers, die wir aus der Zwyerschen Antwort rekonstruieren können, das Bedürfnis Stockalpers heraus, die Auszeichnung auch seinem Staate und nicht nur seiner Person zuzuschreiben. Er fürchtete wohl den Neid zu wecken, der ja in der Folge auch zu seinem Sturze führte.

Wenn es selbst schwer fiel, den Titel für die Eidgenossen zu ändern, obwohl diese mit kaiserlichem Willen aus dem Reich gänzlich ausgeschieden waren, wie viel schwerer musste es fallen, die Titulierung für das Wallis neu zu fassen, das rechtlich noch immer ein Teil des Reiches war. Der kaiserliche und schweizerische Unterhändler, beides war Zwyer in grösster Unparteilichkeit, hat die Titelfrage für die dreizehn Orte bereinigt. Er war es wohl auch, der sie für das Wallis in Ordnung brachte. Jedenfalls finden wir im Stockalperarchiv einen kaiserlichen Brief vom 20. März 1656 datiert, also drei Jahre nach der Diplomausstellung, der wie folgt adressiert ist: «Unserm Lieben Getrewen Caspar Stokhalper von Turn, Rittern» — und nun kommt die Neuerung, — «der Republica Wallis Obristen und Landtschreibern».

Die Motive der Nobilitierung umschreibt der Eingang der Adelsdiplome in einem allgemein gehaltenen Satz. Er lässt sie als Ausfluss der Staatsraison ebensowohl wie als der Huld des Monarchen erscheinen. Zugleich soll sie ein Zeichen der Gewogenheit für treu geleistete Dienste sein und ein Ansporn zu weiterer

Ergebenheit. Ein höherer Adelsstand durfte nur einem Bewerber zuerteilt werden, der sich bereits im Besitz eines niedrigeren befand. Die Kanzlei umging nach Möglichkeit diese Vorschrift, indem sie für Bürgerliche eine adelige Abstammung voraussetzte. Wenn sie von Wettstein aussagt, er sei von gutem alten Herkommen, so wird das eine unbestrittene Tatsache sein. Billigt sie aber Stockalper eine altadelige löbliche Abkunft zu, so ist nicht ersichtlich, ob es sich um Fiktion oder um Wirklichkeit handelt. Jedenfalls stützt sich die nachfolgende Begründung des Gnadenaktes, aus der der Wortlaut der kaiserlichen Verfügung durchklingt, mehr auf die persönlichen Verdienste der beiden Bewerber, als auf die ihrer Ahnen und deren Stand. Wettstein hat seine, am Kaiserhof ausgeübten Verrichtungen mit sonderbarer Dexterität negoziert, Stockalper sich von Jugend an in vorgefallenen Begebenheiten ritterlich, heroisch und mannhaft erwiesen. Auch dieses Lob ist recht unbestimmt. Wenn aber beide Petenten erbötig sind, in ihrer beständigen Devotion weiterzufahren, so wird damit doch wohl auf eine Tätigkeit angespielt, die gar nicht so weit zurückliegt und mit der kaiserlichen Politik zusammenzuspielen scheint.

Das Dispositiv des Diploms nennt als Inhalt des Gnadenerlasses die Erhebung in den Reichsritterstand und die Gleichstellung mit der althergebrachten Reichsritterschaft, wie die Verleihung von Wappen und Titel. Der Geltungsbereich der Standeserhöhung wird genannt und die Ehrenrechte Wappen- und Titelführung, Sitz und Stimme in den Sessionen der Ritterschaft, Gerichtsstand, Rechtsprechung und Anspruch auf Benefizien an Domstiften. Für Bürgerliche waren sie weitgehend fiktiv. Der Briefadel hat aber zur Ausbildung der Geschlechteraristokratie wesentlich beigetragen. Die den Nobilitierten zuerkannte Erbllichkeit von Stand, Wappen und Titel stellte eine Vorstufe dazu dar. Sie war für die Familien der Neugeadelten von Wichtigkeit. Stockalper und Wettstein erhalten denn auch das Recht, dass ausser ihnen persönlich ihre Erben und deren Erbens Erben, seien es Mann- oder Weibspersonen für alle Zeit in den Ritterstand erhoben seien, als Ritter respektiert und mit dem ihnen gebührenden Titel angesprochen werden sollen. Damit der kaiserlichen Verfügung nachgelebt werde, enthält das Diplom auch das an alle Herrschafts- und Amtsinstanzen gerichtete Mandat der Befolgung. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbusse von 50 Mark lötligen Goldes belegt, deren eine Hälfte der kaiserlichen Kammer zufließen, die andere aber dem Kläger zu entrichten war.

Die Titelverleihung von Wettstein und Stockalper unterscheiden sich bemerkenswert. Für die Betitelung galt die Regel, dass ein Bewerber den Besitz einer Grundherrschaft oder doch ansehnlicher liegender Güter nachweisen sollte. Nun wurde auch dieses Erfordernis von der Kanzlei gerne umgangen, sie war dann wegen der Titelgestaltung nicht in Verlegenheit. Man behalf sich mit einer stilistischen Wendung. Die Präposition « von », welche die Herkunft bezeichnete, wurde von dem Ortsnamen abgetrennt und dem Geschlechtsnamen vorausgesetzt. Diese Konstruktion bezog sich zunächst nur auf die bürgerliche Nobilität. Sie ist als Kurzform des Namenstitels leicht anzuwenden und darum ist das örtliche Vorwort im XVIII. Jahrhundert zur sogenannten Adelspartikel erstarrt, die erst in der neuesten Zeit ihren Sinn verlor. Auch altadelige Kreise begannen sie anzuwenden. Die Stockalper vom Thurm sind dann zu Herren von Stockalper geworden. Im Diplom von 1653 werden sie wie Zwyer nach alter Art titulierte, Zwyer von Evibach und Stockalper vom Thurm. Wettstein dagegen erhält das Recht sich « von Wettstein » zu nennen, da er bürgerlich war. Sein Diplom ist eines der ältesten Beispiele dieser Entwicklung, die sich unter der Herrschaft Ferdinand III. durchzusetzen begann.

Die Adelsdiplome Wettsteins und Stockalperts zeigen die neue Gestaltung des Reichsritterwappens. Wettstein wird sein alt anererbtes Wappen bestätigt, mit Umwandlung des zugetanen Stechhelms in einen freien offenen adeligen Turnierhelm verändert und verbessert. Das von Stockalper geführte wird gnädiglich konfirmiert und zudem in für alle Zeit gültiger nachfolgender Gestalt vermehrt und verbessert :

Der Schild soll einen blau- oder lasurfarbenen Spickel aufweisen, der sich von den beiden unteren Ecken in die Mitte der Oberkante hinaufziehen muss. In ihn sind dreieckelsweise drei goldfarbene königliche Kronen eingesetzt und zwar dergestalt, dass unten nebeneinander zwei und über denselben eine stehen. Die hintere obere Feldung ist rot oder rubinartig. Sie

zeigt auf einem gelben Dreieck je einen stehenden Baumstrunk mit abgestümmelten Aesten, sodass zwei Stummel der hintern und einer der vorderen Seite sich zuwenden. Der vordere obere Teil ist gelb und enthält einen gekrönten schwarzen einfachen Adler mit offenem Schnabel, ausgebreiteten Flügeln und Waffen. Auf dem Schilde stehen drei offene Turnierhelme, deren hinterer und mittlerer mit Rot, der vordere aber mit Schwarz geziert ist. Ueber sie breitet sich eine gelbe Helmdecke aus, während jeder Helm eine Königskrone trägt. Darüber erheben sich auf der hinteren Seite übereinander geschränkt zwei gelbe oder goldfarbene Stämme mit abgestümmelten Aesten und mit einem roten Band zusammengebunden. Die Enden fliegen nach beiden Seiten aus. Auf der mittleren Krone steht ein runder roter Turm aus Quaderstücken mit drei Zinnen, auf der vorderen der einfache gekrönte Adler mit aufgetanen Flügeln, den Schnabel einwärts gegen den Turm gekehrt. Es ist ersichtlich, dass diese minutiöse Beschreibung anhand der farbenprächtigen kunstvoll im Barockstil gemalten Abbildung erfolgt, die im Diplom die Seite 7 einnimmt.

Auf die Gestaltung des Wappens hat Stockalper selbst Einfluss genommen. Hinsichtlich des Abänderungswunsches Stockalperts bezüglich des Wappens schreibt Zwyer: « Ist mir erstens leidt, nachdem der Herr seine erstere Meinung abgeendert, ich solches nit gewüsst, da das Wappen in den Schild auf die letztere Form auch zu erhalten gewest sein würde, die Form aber, den gekrönten Helmen habe ich in Teutschland nit mehr gesehen, halte es mehr für eine französische als teutsche Manier. » Anscheinend hat Stockalper seinem Vertrauensmann eine Zeichnung gesandt, die seine neuen Wünsche für die Wappengestaltung enthält, und möchte nun diese im Diplom aufgenommen haben, weshalb Zwyer weiterhin sagt: « Das Diploma zu endern hat es under folgenden mehr difficultäten, hielten darvon, bei der Kanceli were es zu erhalten mediante nüwerer vollkommener Bezalung oder Geltes, die sache aber wieder die wäre, von Ir.kais. Maj. und dem Churfürsten den consens und Unterschrift zu erhalten, möchte umb so viel mehr difficultät haben, das wie ich zuvor auch bericht, das Wappen mehr fürstlich als rittermässig... » Hier gibt Zwyer eine zum Teil unrichtige Auskunft. Seine Behauptung, dass das Wappen mehr fürstlich als rittermässig sei, stimmt nämlich ebensowenig wie die, dass die erzkanzlerische Fertigung eine besondere Gnade bedeute.

Wohl schuf Kurfürst Lothar Franz mit Dekret vom 14. Juni 1707 im Rahmen der Reichskanzlei ein eigenes Wappeninspektorat und zwar mit der Begründung, dass bisher niemand in der Reichskanzlei etwas Gründliches in der Heraldik verstanden habe, daher zwischen höheren und niederen Wappen zum Nachteil der Parteien und zur geringen Achtung der kaiserlichen Gnade kein Unterschied gemacht wurde. Der Wappeninspektor sollte in Hinkunft die Entwürfe der Parteien prüfen und für heraldisch richtige Wappen sorgen.

Gerade aber das Stockalper verliehene Wappen entspricht ganz dem ihm verliehenen Adelsgrad, dem Reichsritterstand, was jeder Kenner von Barockwappen selbst sogleich konstatieren wird. Auch das Archiv des Innern und der Justiz in Wien, das die Adelsurkunden des Deutschen Reiches verwahrt, stellt sich auf den Standpunkt, dass Zwyers Auskunft unrichtig ist. Das frühere Stockalperwappen war ein redendes, d.h. es versinnbildlicht den Geschlechtnamen: drei Stöcke oder Baumstrünke auf einem grünen Dreieck. Eine Linie des Geschlechtes setzte darüber zwei gelbe sechszackige Sterne in den Schild ein. Der Landeshauptmann Peter v. St. hat einen gevierten Schild angewandt: rechts oben den Adler, unten die Stöcke, links dasselbe in der Lage vertauscht.

Der dritte Teil der kaiserlichen Verfügung befasst sich mit dem Namensrecht. Wie das Wappen als sinnbildliches Abzeichen soll auch der Titel den Geadelten aus dem Bürgerstande herausheben. Zwyer konnte sich leicht ausweisen, hatte er doch schon 1644 die in den Freien Aemtern liegende Herrschaft Hilfikon erworben. 1658 wurde er auch schon in den Freiherrnstand erhoben, der 1668 auch seinen Söhnen zuerkannt wurde. Anders verhielt es sich mit Stockalper, der keinerlei Herrschaftsrechte besass. Der neue Adelstitel « Vom Thurm » muss aber auf irgend eine Besitzung angespielt haben, wohl auf einen alten Ritterturm, der durch Erbschaft oder Ankauf in sein Eigentum übergegangen war. Da er « turre nobiles » besass, hat dem Kaiser jedenfalls deren Nachweis genügt.

Brig wird heute als turmreiches Städtchen gerühmt. Als sein Wahrzeichen gilt das Stockalperschloss mit seinen drei mächtigen Türmen. Sie sollen den Adelstand des Geschlechtes weithin repräsentieren, so wollte es ihr Erbauer Kaspar Jodok Stockalper vom Turm. Der adelige Zuname kann sich jedoch nicht mit diesem imposanten Gebäude verknüpfen, das ja

wohl erst im Bau war. Er muss sich von einem ältern Turm ableiten lassen, der an anderer Stelle stand. Eine Aufzeichnung von 1705 besagt ausdrücklich: den Namen vom Thurm hat er von einem alten Turm, so an der Thermergassen gestanden ist. Zahlreiche Dokumente des St. Archivs geben Auskunft über den Ankauf von Grundstücken, Gebäulichkeiten und Besitzrechte durch Kaspar Jodok. Türme werden jedoch bis 1653 nur viermal erwähnt; es handelt sich dabei um zwei Objekte und nicht um den namengebenden Turm. Dieser muss also bereits den Eltern oder Voreltern Stockalper angehört haben. Der Turm auf dem Simplon war Stockalperbesitz und der sogenannte « Kyrsners Turm » in Brig mit dem Turm in der Thermergasse nicht identisch. Ob es sich um einen Turm gehandelt hat, der einem Kürschner zum Trocknen der Felle diente? Von den spätern Chronisten wird auch von einem Turm in der Hellmatte gesprochen, der mit dem « im Hof » vermenget worden ist. Es scheint ihnen auch der Sinn des vielfach als Ortsbezeichnung vorkommenden Wortes Hell nicht ganz geläufig; sie machen eine Hölle daraus und aus den gelegentlich mit dem Zunamen *Hellmatter* bezeichneten Besitzern *Höllmatter*. So taucht dann ein Geschlecht De INFERNO auf; aus dem Stockalperturm an der Thermergasse entsteht ein Höllenschloss und zuletzt ein Château de l'Enfer.

Eine Untersuchung der Besitzverhältnisse an der Hellmatte — die heute eine Wohnkolonie ist —, löst dieses Rätsel: Die als Hellmatter zubenannten Eigentümer sind Stockalper und durch diesen Beinamen von der Linie von Turm unterschieden. Den Turm dieses Zweiges zeigt, schematisch dargestellt, der Stich Brig-Naters in Merians Topographie. Ein zweiter Turm in der Hellmatte ist auf dem Stich nicht ersichtlich, auf dem die spätern Bauten Stockalpers auch fehlen. Es muss sich um einen ehemaligen Wachturm am Simplonweg handeln, der dann dem Bistum Sitten als Amtssitz des Meiers diente und schliesslich in Privatbesitz übergang. Noch 1504 erscheint er als Lehen des bischöflichen Tafelgutes. Der Name curia, Hof, deutet auf seine ursprüngliche Bestimmung hin.

Der Perrigchronik zufolge wäre der Turm nach 1691 beim Bau des Jesuitenkollegiums abgebrochen worden, eine steinerne Säule mit dem Stockalperwappen hätte sein Andenken weiter erhalten. Die Jesuitenchronik lässt den Abbruch um 1700 mit Erlaubnis der Familie St. erfolgen. Nach der Meinung der Frau Adele von Stockalper, welcher die Liegenschaft das « Turremätti » heute gehört, einer Mitteilung ihres Onkels Pierre Marie Stockalper zufolge, hat erst dessen Vater Ferdinand Wilhelm den Turm um 1850 gänzlich beseitigen lassen. Umrisse seiner Fundamente sind jedenfalls noch 1921 in der östlichen Hälfte der jetzigen Turnhalle des Kollegiums festgestellt worden.

Der volkstümliche Name « von Turm » hat also die Stammlinie des « Grossen Stockalper », wie er heute allgemein genannt wird, bezeichnet; Kaspar Jodok aber liess ihn vom Kaiser zum Adelstitel erheben, der sich bis auf die heutigen Nachkommen vererbt hat.

Wie erwähnt unterscheiden sich hinsichtlich der Titelgestaltung die Adelsdiplome für St. und W.; St. soll in den altadeligen Ritterstand erhoben und der Ehre und Würde der Ritterschaft teilhaftig gemacht werden; W. aber ist in den Stand und Grad des Adels einzusetzen und den rittermässigen Edelleuten gleichzustellen. Es werden also hier zwei Stufen des Adels klar unterschieden: ein durch eine besondere Würde ausgezeichneter Ritterstand und eine Klasse von Edelleuten als Neugeadelte ohne den Ritterrang. Standesrechtlich allerdings werden sie gleichgestellt, der soziale Ausgleich hat sich jedoch nicht eindeutig vollzogen. In Österreich und in Bayern dauert die Unterscheidung an. Edle und Ritter sind dort bis in die Neuzeit die untersten Rangklassen des Adels geblieben. Das Diplom Wettsteins ist wieder eines der frühesten Beispiele dieser Entwicklung. Standesrechtlich ist er als Edler v. Wettstein zu betrachten.

Wenn St. in absentia und ohne den Ritterschlag empfangen zu haben, der Ritterschaft zugezählt wird, muss es damit eine besondere Bewandnis gehabt haben. Das Diplom erwähnt ja auch ein altadeliges löbliches Herkommen und lässt erkennen, dass er nicht erst in den Ritterstand aufgenommen, sondern dass seine bereits bestehende Ritterwürde einfach auf das Gebiet des deutschen Reiches und der habsburgischen Erblande ausgedehnt wird. St. muss demnach schon früher in den Ritterstand erhoben worden sein; es ist möglich, dass einer seiner Vorfahren schon diese Auszeichnung besass; für den 1627 in Leuk hingerichteten Vetter Kaspar Jodoks, den Hauptmann Anton St., lässt sich jedenfalls der Rittertitel nachweisen. Am 26. April

1633 erklären Statthalter und Räte des Zenden Brig, dass sie den ehemaligen Anführer der auf Verlangen der verbündeten Orte im Wallis ausgehobenen Truppen und Landvogt von St. Maurice, Anton St., wegen seines laudern Charakters und seiner hervorragenden Verdienste stets in Ehren gehalten hätten. Im weiteren sei von ihnen eine besiegelte Pergamenturkunde eingesehen worden, mit welcher der Papst Gregor XV. ihn im Jahre 1620 zum Ritter der aurea militia ernannt habe. Anton St. ist also Ritter des päpstlichen Ordens vom Goldenen Sporn geworden. Diese Auszeichnung erstreckt sich nur auf seine eigene Person. Der Titel ist nicht — wie der hier besprochene Kaiser Ferdinands III. — erblich. Er begründete auch nicht einen eigentlichen Adelsstand.

K. J. St. ist dieser Ehrung auch teilhaftig geworden. In einer Aufzeichnung von 1650 bezeichnet er den Papst Urban VIII. als den Urheber seiner Nobilität. Dieser habe ihm durch den Nuntius Farnese eine goldene Kette mit seinem Bildnis überreichen lassen. Über diesen Vorgang hat sich die Originalurkunde erhalten. Der Erzbischof Hieronymus Farnese von Patras bezeugt als päpstlicher Nuntius und Visitator der Diözesen Lausanne und Sitten am 19. August 1642 zu Sitten, dass er am 17. dieses Monats in der Kathedrale zu Sitten den Altkastlan K. St. unter Beobachtung der üblichen Zeremonien und nach geleistetem Treueid zum Ritter der aureata militia geschlagen und zum Tragen von Kette, Schwert und goldenen Sporen ermächtigt habe. So kann ihn denn Zw. in einem Brief vom 20. Oktober 1645 als Ritter anreden. Nun erklärt sich eigentlich auch der, auf den ersten Blick befremdlich anmutende Umstand, dass Kaiser Ferdinand III. ihm das Adelsdiplom in absentia und ohne Treueid und Ritterschlag aushändigen liess. Es handelte sich, wie schon gesagt, um eine erweiterte Geltung im Reich und in den Erblanden, dazu um dessen Vererbung auf die Nachkommenschaft.

Wenn nun St. der Reichsritterwürde und damit der Reichsritterschaft gleichgestellt wird und damit deren Vorrechte teilhaftig wird, so ist das dahin zu präzisieren: Eigentliches Mitglied dieser sich abschliessenden Korporation ist St. nicht, ebensowenig des landsässigen Adels. Das demokratische Wallis kennt längst keinen privilegierten Adelsstand mehr an, für die Reichsunmittelbarkeit fehlen vollends alle Voraussetzungen. Das Diplom kann also nur gewisse Ehrenrechte verleihen und auch diese bloss mit beschränkter Wirkung. Wenn St. Sitz und Stimme an den Rittertagen zugesichert werden, so kann er von diesem Anrecht so wenig Gebrauch machen, wie von dem nominellen Anspruch auf Benefizien an Domstiften. Es bleiben als wesentliche Merkmale des erlangten Adelsstandes nur Würde, Titel und das Recht zur Wappenführung als Zeichen eines erhöhten gesellschaftlichen Ansehens. Immerhin wird der Rittertitel vom geltenden Namensrecht geschützt, wie das Familienwappen vom bestehenden Wappenrecht.

Den Behörden des Wallis, dem Bischof und dem Landeshauptmann zu handen des Landrates, wird St. die erfolgte Standeserhöhung wohl mitgeteilt haben. Er tat es jedenfalls 1673, als er von Herzog Karl Emmanuel von Savoyen die Baronie von Duin erhielt. Bischof und Landrat gratulierten zu dieser Ehrung, die man als eine des Landes empfand. Der Zendenrat von Brig wünschte St. viel Glück, Wohlstand und alle Prosperität auf viele Jahre hinaus. Was man in dem kaiserlichen Diplom von 1653 vermisst, war eben nur der Umstand, dass der Empfänger nicht als Walliser angeführt wurde und daher die Nennung des Wallis unterblieb.

Der Adelstitel, den St. 1653 erhielt, hatte keine weittragende rechtliche Bedeutung. Er ist eine Ehrenbezeugung und erstreckt sich auf einen um Vieles erweiterten Geltungsbereich und ist vererblich auf die Nachkommenschaft. Als erfahrener Staatsmann, als gewiegter Kaufmann zugleich, gedachte er die Geschicke seines Geschlechtes auf lange Zeit hinaus günstig zu beeinflussen. So machte er denn auch von einem der Adelsrechte Gebrauch, indem er ein Fideikommiss errichtete und dieses von Kaiser und Papst bestätigen liess. Ein Hauptteil des Vermögens, meist in Grundbesitz, sollte als unveräusserlich in der Familie des Stifters verbleiben, dieser traf zugleich Verfügungen, die den Erbgang regelten. Der Zweck einer derartigen Stiftung besteht darin, den Glanz des Geschlechtes zu erhalten und der Familie die gesellschaftliche Stellung dauernd zu sichern. 1677 hatte der Maler Georg Christoph Manhaft als Schwiegersohn St.'s sich verpflichten müssen, die Fundierung des Hauses zu den drei Königen innezuhalten. Domus Trium Regum ist der Name, den St. seinem neuen Wohnsitz, dem Schloss in Brig, zuerteilt wissen will. Die Hauskapelle war, wie schon gesagt, den heiligen drei Königen geweiht. Er stellte sich und sein Geschlecht in den Machtschutz des Allerhöchsten. Er gab auch dem Familienstatut, das hier zu beschwören war, eine religiöse Sanktion. So hoffte er, die erlangte Ehrung durch die Jahrhunderte von Vater auf Sohn übergehen zu lassen und unter dem Segen Gottes ein wohlgefälliges Werk getan zu haben.

Der 27. Mai 1653 ist ein Datum, das bisher in der Schweizergeschichte keine Beachtung fand. Sicher brachte dieser Tag der Eidgenossenschaft keine Entschei-

dung, die ihrer Entwicklung sichtbar Richtung gegeben hätte, und doch dürften drei, vermutlich von ihm datierte Entschlüsse Kaiser Ferdinands III. indirekt so manches, das sich in der Folge zutrug, beeinflusst haben. Am 27. Mai 1653 wurden der Basler Bürgermeister Rudolf Wettstein, der Landeshauptmann von Uri, Sebastian Bilgeri Zwyer von Evibach, und der Walliser Landschreiber Kaspar Jodok v. Stockalper in Augsburg in den Adelsstand erhoben.

Wenn die Diplome für St. und W. Dienste erwähnen, welche dem Kaiser erspriesslich geworden, so kann auch hier nicht einfach eine formelle Redewendung vorliegen. Die Texte spielen vielmehr auf tatsächliche Begebenheiten hin, die zeitlich wohl nicht weit voneinander liegen können. Schon 1619 in den kaiserlichen Kriegsdienst eingetreten, hatte Sebastian Peregrin (Bilgeri) Zwyer aus Altdorf (1597-1661) bald höhere militärische Rangstufen erreicht und 1634 wesentlich zum Siege der kaiserlichen Truppen über die Schweden bei Nördlingen beigetragen. In den Kriegsrat berufen, reorganisierte er die Armee in militärgerichtlich bedeutsamer Weise. Schliesslich wurde ihm der Rang eines Generalfeldwachtmeisters zuerteilt. Er kam aber bald darauf um seine Entlassung ein, um in sein Heimatland zurückzukehren und sich dem Dienste des Vaterlandes zu widmen. Als Landammann amtete er hier 1647-1651 und 1657-59; seit 1648 auch als Landeshauptmann. Er war der geeignetste Mann, um den Stand Uri an den Konferenzen der katholischen und an den Tagsatzungen der eidgenössischen Orte zu vertreten. Bei diesen Anlässen kam er denn auch mit dem Landschreiber Kaspar Stockalper zusammen. Gleich hohe Gesinnung und gleichgerichtetes Streben verband diese beiden Männer in persönlicher jahrelanger Freundschaft. Eigentümlich berührt es, dass beide dasselbe Schicksal teilten: auf dem Höhepunkt ihrer Wirksamkeit verloren sie ihre Stellung und erfuhren den Undank des Vaterlandes. Die versöhnliche und vermittelnde Tätigkeit Zwyers, der den Religionskrieg von 1656 zu vermeiden suchte, gab dem Stande Schwyz erwünschte Veranlassung, ihn ungeachtet seiner Verdienste um den Sieg von Villmergen, in den Verdacht des Landesverrates zu bringen und ihn in einen langwierigen, ehrwürdigen Prozess zu verwickeln, der seinen Lebensabend tragisch umdüsterte. In diesen Widerwärtigkeiten hat St., dem ja dasselbe Los bevorstehen sollte, sich seines Freundes nach Möglichkeit angenommen. Seine Freundschaft mit Zwyer hat St. selbst in das Jahr 1645 zurückverlegt. Sie kamen in Luzern miteinander in nähere Berührung, bei Gelegenheit der Erneuerung des Bündnisses des Wallis mit den katholischen Orten der Eidgenossenschaft. St. bezeichnet sich selbst als « unwürdiges caput legationis ». In der Folge sollten sich die beiden Männer noch öfters in Verhandlungen und Sessionen treffen, wo St. über die Verhältnisse des Wallis referierte. Zwyer hat die Behörden dieses Landes durch St. über die Haltung der VII Orte informiert.

Stockalper als Gesandter des Wallis traf an diesen Sitzungen sicher auch mit dem Bürgermeister Wettstein von Basel zusammen. Die Verdienste W.'s um seine Vaterstadt sind friedlicherer Art als die Tätigkeit Zwyers. Sein Name bleibt mit dem Westfälischen Frieden von 1648 dauernd verknüpft. Seiner Initiative, seiner Beharrlichkeit, seinem diplomatischen Geschick hat die Schweiz die Exemption aus dem Reichsverband, die Anerkennung ihrer staatlichen Selbstständigkeit zu verdanken. Der Widerstand gegen die Abtrennung der Schweiz war zuletzt weniger vom Kaiser und dessen Instanzen ausgegangen, als von den Ständen des Reichs, den Kurfürsten und dem Reichskammergericht. Ihr Wortführer war naturgemäss der Reichserzkanzler, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Johann Philipp von Schönborn, der später die Adelsdiplome für St., W. und Zw. unterschreibt. Mit W. hatte er während der Friedensverhandlungen zu tun. Ein Hauptverdienst, ihn zur Nachgiebigkeit umgestimmt zu haben, kommt Zwyer zu.

Als in den nachfolgenden Jahren das Reichskammergericht formelle und materielle Einwände gegen die im Friedensvertrag stipulierte Exemption erhob und in deren Missachtung fortzufahren versuchte, war es gegeben, dass die Eidgenossenschaft sich deswegen beim Kaiser beschwerte und um Massnahmen zur Behebung der Misstände nachsuchte. Ihre Abgesandten, W. und Zw., erreichten denn auch 1650/51 in Wien vom Kaiser persönlich die Zusicherung, der Vertragsbestimmung Nachachtung verschaffen zu wollen, was dann im Januar 1651 mit einem Poenalmandat des Kaisers an das Reichskammergericht geschah.

In die Zeit des Aufenthaltes der beiden Schweizer in Wien müssen nun auch die Dienste fallen, auf welche die Diplome anspielen. W. und Zw. müssen dem Kaiser in gewissen geschäftlichen Angelegenheiten und wahrscheinlich in finanziellen Transaktionen erspriesslich beigestanden haben. Der Walliser muss zu den

letzteren als Geldgeber beigezogen worden sein. Der Kaiser hatte eine Schuld von 5 Millionen Reichstalern als Kriegsentschädigung an Schweden zu bezahlen. Es waren besonders die süddeutschen Reichstände genötigt, Anleihen aufzunehmen, um ihren Beitrag leisten zu können. W. und Zw. waren wohl in der Lage, dem Kaiser die Zusicherung zu geben, auch schweizerisches Kapital zu diesem Zwecke heranzuziehen. Was lag näher, als ihren Landsmann und Freund St. dafür zu interessieren, der seinen Beistand wohl nicht versagt haben wird. Auf finanziellem Gebiet sind demnach die Verdienste zu suchen, die der Walliser Landschreiber sich um den Kaiser erwarb. Hier jedenfalls tritt die eine Begründung der Erhebung in den Reichsritterstand sichtbar zutage. Die andere weisen die Diplome unverhüllt auf. Es ist das begreifliche Bestreben des Kaisers, sich in der Schweiz bewährte Mitarbeiter wie Zw. zu erhalten oder neue wie St. und W. zu gewinnen. War Zw. seit langen Jahren geradezu ein kaiserlicher Agent, der eben jetzt 1651 im Titelstreit zwischen der Schweiz und der Reichskanzlei aussöhnend wirkte, so handelte es sich nunmehr, 1653, darum, die Erneuerung des Bündnisses der Schweiz mit Frankreich zu hintertreiben oder doch zu verzögern. Hier konnten getreue Mittelsmänner von Nutzen sein; St., W. und Zw. haben denn auch die auf sie gesetzten Erwartungen nach grösster Möglichkeit erfüllt.

Den Anlass zur zeremoniellen Vornahme der Nobilitation bot dann die Einberufung des Reichstages nach Regensburg. In das Friedensinstrument war die Bestimmung aufgenommen worden, dass nach Verlauf von sechs Monaten die Reichsstände zusammentreten sollten zu Verhandlungen über die Verfassungsreform. Dieser Termin liess sich aus mancherlei Ursachen nicht innehalten. Der Reichstag konnte erst auf den Oktober 1652 ausgeschrieben werden und seine Eröffnung verzögerte sich noch bis zum 30. Juni 1653. Der Kaiser verfolgte zudem noch die Absicht, seinem Hause die Erbfolge im Reiche zu sichern und zwar durch die Ernennung seines ältesten Sohnes Ferdinand Maria zum Römischen König. Nach Überwindung vieler Widerstände trat schliesslich das Kurfürstenkollegium in der Reichsstadt Augsburg zusammen, wohin sich der Kaiser und sein Sohn begaben. Unter der Leitung des Reichskanzlers Johann Philipp von Schönborn traf auch die Reichskanzlei dort ein. Am 30. Mai setzte denn auch der Kaiser die Wahl seines Sohnes durch, der aber schon 1654 starb, und präsierte als letzter Kaiser persönlich einem Reichstag, 1653-54.

Da sich die Eidgenossenschaft am einberufenen Reichstag, wenn auch nicht mehr durch einen Gesandten, so doch durch einen Beobachter vertreten liess, fiel die Wahl auf Zw., den dazu geeignetsten Mann. Am 16. Mai befand sich dieser bereits auf der Reise in Konstanz, als ein Brief von Luzern ihn erreichte. Dieser forderte ihn zu sofortiger Rückkehr auf, denn die schon lange schwelende Bauernerhebung hatte sich in offenen Kriegszustand verwandelt. Zwyer war ausersehen worden, mit innerörtlichen Truppen Luzern zu schützen und die Oberen Freien Ämter zu besetzen. Wohl sagte er sein baldigstes Erscheinen zu, wünschte aber doch seine Reise nach Regensburg fortzusetzen, um mit dem Kaiser in Augsburg zusammentreffen zu können. Dass er dann dort am 27. Mai zum Ritter geschlagen wurde, das Adelsdiplom für St. ausgehändigt erhielt (vermutlich auch das für W. bestimmte), bezeugt St. selbst. Am 3. Juni war Zw. bereits wieder in Luzern, um sein Kommando zu übernehmen und in der Folge an der Niederwerfung des Bauernaufstandes entscheidenden Anteil zu nehmen.

Die Nichterwähnung des Wallis im Adelsdiplom St. mag Bedenken bei den Behörden hervorgerufen haben, die der Landschreiber und Staatssekretär St. geahnt haben mag. Den Aufstieg des Wallis in den Rang einer souveränen Republik hat St. in langen Jahren miterlebt,

als Landschreiber und Landeshauptmann auch mitbestimmt. Seine politische Haltung war durch die Lage des Landes gegeben : mit den umliegenden Staaten ein friedliches Einvernehmen zu wahren und namentlich mit Frankreich ein ungetrübtes Verhältnis zu pflegen. Neigung und Tradition liessen St. aber auch als Befürworter der kaiserlichen Politik erscheinen, wenn diese allerdings den Interessen der Schweiz und des Wallis nicht zuwiderlief. Eben jetzt mussten sich die Absichten des Kaisers und die Haltung der Eidgenossenschaft in der Frage der Erneuerung des französischen Bündnisses besonders berühren. Der Vertrag, den die eidgenössischen Orte 1610 mit Heinrich IV. eingegangen waren, hatte sein zeitliches Ende gefunden. Ludwig XIV. strebte seine Erneuerung an ; doch sollten die Verpflichtungen des Partners auf die Gebiete ausgedehnt werden, die seitdem der französischen Oberhoheit unterstellt worden sind. Da dies zum Nachteil des Deutschen Reiches gereichen musste, konnte der Kaiser eine derartige Erweiterung des Bundesbereiches nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Für die Schweiz erhoben sich ebenfalls schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der einzugehenden Hilfsverpflichtung. Es ging demnach darum, die Bundeserneuerung wenn nicht zu hintertreiben, so doch zu verzögern und in ihrem Umfang nach Möglichkeit zu beschränken.

Diesen Bestrebungen diente Stockalper im Wallis, wie Zw. und W. es in der Eidgenossenschaft taten. Schon 1651 hatte Ferdinand III. die beiden letzteren um ihre Mithilfe ersucht, um den an sich nicht zu vermeidenden Vertrag dahin zu erneuern, dass im Kriegsfall die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizertruppen nur defensiv und innerhalb der Grenzen von 1610 verwendet werden sollten. 1653 war dann ein erneuter Vorstoss des französischen Gesandten in der Eidgenossenschaft zu erwarten, dem entgegenzutreten der Kaiser wieder um die Mitwirkung von W. und Zw. nachsuchte. Als Dank zum Voraus und als Versuch, die Hilfe dieser schweizerischen Staatsmänner sich auch weiterhin zu sichern, ist der Umstand zu betrachten, dass Kaiser Ferdinand III. die drei grossen Männer, W., Zw. und St. an ein und demselben Tag, am 27. Mai 1653, in den Adelsstand erhob.
